

Abschrift

4 D 239/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Landarbeiter S [] P [],
zuletzt in Waldfriedeck Gr. Guhrau, in dieser Sache in Untersu-
chungshaft in Breslau
wegen Sittlichkeitsverbrechens

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung
vom 3. Juli 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Müller,

die Reichsgerichtsräte Dr. Schäfer, Dr. Francke,
Dr. Hackl und der Kammergerichtsrat Denzler,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Dr. Hörchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Meyer,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts B r e s l a u vom
1. Juni 1942 wird auf Kosten des Angeklagten verworfen.

Von Rechts wegen

Gründe

I. Zu den Verfahrensrügen.

1. Die Rüge der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichts
1. Instanz (§ 338 Nr. 4 StPO) ist schon deshalb unbegründet,
weil der Angeklagte diesen Einwand nicht rechtzeitig, nämlich bis
zu seiner Vernehmung zur Sache in der Hauptverhandlung geltend
gemacht hat, § 16 StPO, § 22 Abs. 3 S. 3 ZVO.

2. Auch die Rüge der unvorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts geht fehl. Landgerichtsdirektor Hünerfeld ist nach den angestellten Ermittlungen ordnungsmäßig vom Landgerichtspräsidenten zum Mitglied der Kammer und Vorsitzenden in dieser Strafsache gemäß §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten vom 24. November 1937 (RGBI I S. 1268) bestellt worden, weil der regelmäßige Vorsitzende wegen Überlastung am Vorsitz verhindert war.

II. Zu den Sachrügen.

Sie sind offensichtlich unbegründet, da sie sich lediglich gegen die tatsächlichen Feststellungen und gegen die Beweiswürdigung des Landgerichts richten. Andererseits läßt die auf die allgemeine Sachrüge ergangene Nachprüfung des Urteils von Amts wegen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Insbesondere wird die Anwendung des § 1 ErgGes. vom 4. September 1941 als das schärfste Mittel durch den Hinweis auf das Schutzbedürfnis der deutschen Frauen und Mädchen gegen land- und volksfremde Arbeiter getragen.

Das Urteil entspricht auch den Ziffern II, III Abs. 2 S. 1, XIV Abs. 1 der PolenstrafrechtsVO vom 4. Dezember 1941 (RGBI I S. 759).

gez. Müller

Schäfer

Dr. Francke

Hackl

Denzler
